

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 45 (1926)

**Buchbesprechung:** Besprechungen und Anzeigen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Besprechungen und Anzeigen.

---

**Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Schweiz.** Im Auftrag des schweizerischen Bundesrates herausgegeben vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement. Zwei Bände. Einsiedeln 1925 (Verlagsanstalt Benziger & Cie. A.-G.). Fr. 40.—.

Am 29. Mai 1924 konnte der fünfzigjährige Bestand der Bundesverfassung von 1874 gefeiert werden, welche auf den verschiedensten Gebieten die Grundlage für eine reiche Bundesgesetzgebung geschaffen hat. Uns allen ist geläufig, wie etwa der ursprünglich engere, dann erweiterte Rahmen für die Zivilgesetzgebung in rascher, energischer, im wesentlichen auch recht glücklicher Weise durch die Bundesgesetzgebung ausgefüllt worden ist. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement hegte den Wunsch, in einer zusammenfassenden Darstellung zu zeigen, was der Bund in diesen fünfzig Jahren auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes und der Sozialversicherung geleistet, welchen Gebrauch er hiebei von den verfassungsmässigen Gesetzgebungsbefugnissen gemacht habe. Es sollte Rechenschaft abgelegt werden über die sozialrechtliche Gesamtleistung des Bundes. Aber alles Sozialrecht ist verwurzelt in einem konkreten Wirtschaftskörper und beeinflusst seinerseits auch die Entwicklung dieses Wirtschaftskörpers. Eine Gesamtdarstellung — und Gesamtbeurteilung — der sozialrechtlichen Leistungen muss also von dem Stande der betreffenden Volkswirtschaft ausgehen und deshalb sollte vorweg ein Gesamtbild der heutigen schweizerischen wirtschaftlichen Verhältnisse entworfen werden. Aber auch so hätte die Darstellung der gesetzgeberischen Leistungen des Bundes noch unbefriedigend ausfallen müssen. Denn diese finden ihre unerlässliche Ergänzung in dem kantonalen Rechte. Auf wichtigen Gebieten ist den Kantonen die Befugnis zur sozialrechtlichen Gesetzgebung verblieben und sie haben von ihr „weitgehenden und zum Teil vorbildlichen Gebrauch gemacht“. Eine Darstellung, die sich auf das Bundesrecht hätte beschränken wollen, hätte somit notwendigerweise Stückwerk bleiben müssen. Ein lebenswahres Bild von dem Stande des schweizerischen Sozialrechts hätte sich auf diese Weise nicht gewinnen lassen. Das kantonale Recht musste somit einbezogen

werden. Nach diesem Plane ist das vorliegende Werk in zwei grossen Bänden geschaffen worden.

In einem ersten, darstellenden Teil (Bd. I) gelangt zuerst die schweizerische Volkswirtschaft zur Darstellung, in sieben Abschnitten: die Bevölkerung, die Urproduktion, Industrie und Gewerbe, das Verkehrswesen, das Bankwesen, das Versicherungswesen, die Handels- und Zahlungsbilanz (S. 1—398). Dann das schweizerische Arbeitsrecht (S. 399—616). Diese beiden Darstellungen sind von Prof. Dr. J. Landmann in Basel verfasst. An dritter Stelle folgt die Behandlung der schweizerischen Sozialversicherung (S. 617—787), verfasst von Dr. H. Giorgio, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Eine Gesamtwürdigung des grossangelegten Werkes im engen Rahmen einer Anzeige ist unmöglich — sie käme auch nicht dem Referenten zu. Hier soll lediglich auf die Darstellung des schweizerischen Arbeitsrechtes hingewiesen werden. Eine solche Darstellung muss sich notwendigerweise manche Beschränkung auferlegen. Auseinandersetzungen rechtstheoretischer Art wie etwa über die rechtliche Natur des Normal- (S. 525) oder des Gesamtarbeitsvertrages (S. 526) mussten unterbleiben. Vergleiche mit ausländischem Recht verboten sich von selbst. Das Beamtenrecht musste grundsätzlich ausgeschaltet werden. Ungelöste Streitfragen sollten als solche gekennzeichnet, aber nicht zur Entscheidung gebracht werden. Hier überall musste der weitere Ausbau der weitern wissenschaftlichen Arbeit überlassen bleiben — das Werk bietet hiefür eine reiche Fülle von Anregung. Denn in dem gesteckten Rahmen ist die Darstellung eine äusserst sorgfältige und reiche. So ist die Literatur überall mit weiser Ökonomie angeführt, nur wenig, nur das wichtigste zitiert, überall aber das weitere Material damit doch erschlossen. Der erste Abschnitt bietet ein bei aller Knappheit reich fundiertes lebendiges Bild der Geschichte des schweizerischen Sozialrechtes in Bund und Kanton. (Bei der Darstellung von BV Art. 34ter folgt der Verfasser unbedenklich der weitern Auslegung, welche von Wissenschaft und Praxis übereinstimmend geteilt würden: der Art. gebe die Gesetzgebungsbefugnisse für das Gewerbe wesen in ganz umfassendem Sinne. Vergl. hiegegen seither Jahresbericht der zürch. Handelskammer für 1924, Giacometti, Auslegung der schweiz. BV 1925 S. 12, gegen letztern wiederum Burckhardt, Z. d. bern. J.-V. 61 562.) Der zweite Abschnitt bringt die systematische Darstellung des geltenden Arbeitsrechts und behandelt in sieben Abschnitten: die Rechtsquellen, die Arbeitsbeschaffung, den Arbeitsvertrag, die Arbeitsstätte,

die Arbeitsleistung, das Arbeitsentgelt, Arbeitskämpfe und deren Schlichtung, die Mitwirkung öffentlicher Gewalten bei der Rechtsverwirklichung. Für den Juristen bildet sicherlich einen Hauptreiz dieser reich fundierten Darstellung das unaufhörliche Zusammenspiel von Privatrecht und öffentlichem Recht und ebenso von Bundes- und kantonalem Recht. Die Grenzziehung zwischen diesen Gebieten stellt uns vor immer neue Fragen. Insgesamt aber ist zu sagen, dass uns eine solche systematische Gesamtdarstellung bis jetzt durchaus gefehlt hat. Frankreich besitzt sie auf Grund seines *Code du travail* von 1910/1912 in seinen Lehrbüchern über die *législation industrielle* von Paul Pic, 5. Aufl. 1922, von Bry-Perreau, 5. Aufl. 1921 u. A. m.; Deutschland in Kaskels *Arbeitsrecht*, 2. Aufl. 1925, Oertmanns *Deutschem Arbeitsvertragsrecht* 1923 u. A. m. Dass uns eine solche Darstellung fehlte, lag sicherlich nicht zuletzt an den ausserordentlichen Schwierigkeiten, welche das schweizerische Recht hiefür bietet und welche einem privaten Bearbeiter schon bei der Materialbeschaffung fast unüberwindlich scheinen mussten. Um so dankbarer begrüssen wir die vorliegende Arbeit.

Sie wird in ihrem Werte und in ihrer wissenschaftlichen Brauchbarkeit noch wesentlich gesteigert durch den zweiten Band, der das weitschichtige Gesetzgebungsmaterial, das eidgenössische und das kantonale, auf mehr als tausend Seiten in einheitlich durchgeföhrter Systematik zum Abdruck bringt und damit ein reichstes Material erst eigentlich erschliesst und jedermann zugänglich macht.

So gestaltete sich das Werk zu einer denkbar würdigsten Jubiläumsgabe — eine Rechenschaft über das Geleistete, schlicht und objektiv, aber von unerschöpflichem Beziehungsreichtum und erfüllt von innerem Leben. Prof. A. Egger, Zürich.

**Pestalozzi, Theod.** (Zürich): **Die Grundlastleistung nach dem schweiz. ZGB** (Art. 782 Abs. 3). Zürcher Diss. Zürich 1925 (Buchdruckerei Berichthaus). 163 S.

Diese Diss. enthält vor allem reiches rechtshistorisches Material über öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Grundlasten in früheren Jahrhunderten.

**Pfister, Dr. Paul:** **Fragen aus dem Gebiete der Widerrechtlichkeit**, insbes. nach Art. 41 des schweiz. OR. Einige vorbereitende Untersuchungen zu einer Studie über die widerrechtlichen Unterlassungen nach OR 41. Zürcher Diss. in Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, herausg. von Egger, Fleiner u. Hafter. Neue Folge Heft 1. Aarau 1925 (H. R. Sauerländer & Co.). 144 S. Fr. 3.80.

**v. Waldkirch, Dr. Ed. (Privatdozent, Bern): Die dauernde Neutralität der Schweiz.** Basel 1926 (Helbing & Lichtenhahn). 73 S. Fr. 2.40.

Trotz der zahlreichen Literatur über die schweizerische Neutralität fehlte es bisher an einer allgemein verständlichen und doch auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden monographischen Darstellung. Als Dozent für Völkerrecht war v. W. wohl besonders dazu berufen, diese Lücke in befriedigender Weise auszufüllen. Seine Abhandlung ist denn auch ausgezeichnet durch ein objektives, ruhig abwägendes, in politischen Streitfragen gerechtes und oft sehr mildes Urteil. Nach Voranstellung eines geschichtlichen Teils, der an sich nichts Neues bietet, folgen eingehende und klare Darlegungen über den heutigen politischen und völkerrechtlichen Zustand. Mit Recht bemerkt v. W., dass jedes dauernde Neutralitätsverhältnis nach den besondern Rechtsquellen des betreffenden Staates und nicht nach einer allgemeinen Typisierung beurteilt werden müsse. Für die Neutralität der Schweiz dürften aus dem Begriff der Neutralisation keine wirklich zuverlässigen und schlüssigen Folgerungen gezogen werden; es sei daher besser, den Begriff der Neutralisation hier überhaupt nicht zu benutzen (S. 24, 26, vergl. dazu unsere übereinstimmenden Ausführungen in dieser Zeitschrift Bd. 44, S. 404 f.). Sehr prägnant wird die politische Notwendigkeit der Neutralität für die Schweiz dargelegt (S. 27 f.). In der „Anerkennung“ der Neutralität durch die Signatarmächte von 1815 sieht der Verf. bloss einen Akt von deklaratorischer (nicht konstitutiver) Bedeutung; über den Begriff der „Garantie“ gibt er eine eigene Auslegung (S. 32 f.), auf die hier nicht kritisch kann eingegangen werden (die Garanten seien verpflichtet, bei Neutralitätsverletzungen einzutreten, dürften dies aber nur auf Verlangen der Schweiz tun); diese Auslegung widerspricht der von P. Schweizer mit guten Gründen belegten, dass die Garantie sich nur auf das Gebiet in seinen neuen Grenzen beziehe. Besonders aktuell sind die Ausführungen über die Neutralität der Schweiz im Verhältnis zu ihren Völkerbundspflichten, bei denen der Verf. besonders der seit 1920 bestehenden sog. differentiellen Neutralität Beachtung schenkt. Das Bedenkliche dieser doppelgesichtigen Stellung tritt hiebei klar zutage (S. 45 f., 67 f.); vielleicht beurteilt sie der Verf. nur noch zu optimistisch. Denn wenn die Schweiz einerseits zu militärischer Neutralität, anderseits zum Wirtschaftskrieg verpflichtet ist, wird ein durch die wirtschaftliche Blockade betroffener überlegener Gegner diese Haltung unter Umständen doch auch als *casus belli* erklären, d. h. die Schweiz

angreifen können, oder es wird, bei nachlässiger Führung des Wirtschaftskriegs, die an diesem interessierte Mächtigruppe sich über die Schweiz eine unzulässige Vormundschaft erlauben, d. h. ihre völkerrechtliche Unabhängigkeit verletzen. — Die ausgezeichnete Schrift, die in erwünschter Weise gegen manche Argumentationen ausländischer Publizisten Stellung nimmt, sei Juristen und Laien bestens empfohlen. His.

**Werner, Georges** (prof., Genève): **Les Institutions Politiques de Genève de 1519 à 1536.** Extrait des „Etrennes genevoises pour 1926“. Genève 1926 (Impr. Atar). 50 p.

In diesem Aufsatz behandelt der Genfer Rechtslehrer in anschaulicher und klarer Weise die politische Entwicklung Genfs in den bedeutungsvollen Krisenjahren 1519 bis 1536. Obwohl er sich dabei auf Arbeiten von Charles Borgeaud, James und Henri Fazy, J.-A. Galiffe, J.-A. Gautier, Charles Le Fort, Léopold Micheli, Pictet de Sergy und anderen stützen konnte, so stellt er doch auch selbständig einzelne rechtliche und politische Erscheinungen in ein neues Licht. Die komplizierten Beziehungen und Gegensätze zwischen dem Reich, dem herzoglichen Hause Savoyen, dem Genfer Bischof und der römischen Kirche, der Bürgergemeinde der Stadt Genf und den verburgrechteten Orten Bern und Freiburg werden dabei auf ihre staatsrechtliche Grundlage zurückgeführt. His.

**Schneider, Dr. Salome** (Bern): **Steuersystem und Steuerpolitik in der Schweiz.** Veröff. der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Heft 3. Berlin 1925 (Karl Heymanns Verlag). 124 S. Mk. 6.50.

Eine ausgezeichnete, knappe Zusammenstellung über das Steuerwesen von Bund und Kantonen, die nicht nur für Finanzwissenschaftler, sondern auch für Juristen sehr wertvoll ist.

**Aldag, Dr. Heinr.:** **Die Gleichheit vor dem Gesetze in der Reichsverfassung.** Eine öffentl.-rechtl. Abhandlung auf rechtsvergleichender Grundlage. Kieler Diss. Berlin 1925 (Karl Heymann Verlag). 127 S. Mk. 6.—

Eine fleissige Untersuchung, die sich in weitem Masse die Ergebnisse der schweizerischen Rechtswissenschaft und Praxis zunutze macht.

**Rümelin, Max** (Prof., Tübingen): **Rechtsgefühl und Rechtsbewusstsein.** (Akad. Kanzlerrede.) Tübingen 1925 (J. C. B. Mohr, [Paul Siebeck]). 80 S. Mk. 3.—.

Der Verf. vermeidet ein Eingehen auf die psychologischen Probleme; er untersucht dagegen die Fülle von Vorstellungen (Ordnungstrieb, Intuition usw.), aus denen sich das sog. Rechtsgefühl zusammensetzt. Für die Feststellung dieses Begriffs beruft er sich — vielleicht nicht ganz überzeugend — auf das Sprachgefühl (S. 23), ähnlich auch bei Beantwortung der Frage, was das Rechtsbewusstsein sei, das als Gemeinschaftsbewusstsein und Voraussetzung des Rechtsgefühls bezeichnet wird. Die Rede ist dem Andenken seines Vaters, G. Rümelin, gewidmet, der denselben Stoff einst ebenfalls in einer Kanzlerrede behandelt hat.

His.

**Ehrlich, Eugen** (Wien): **Die juristische Logik.** 2. photomechanisch gedruckte Auflage. Tübingen 1925 (J. C. B. Mohr, [Paul Siebeck]). 337 S. Mk. 11.—.

**Neuner, Dr. Robert** (Privatdozent, München): **Privatrecht und Prozessrecht.** Heft 3 der Beiträge zum Zivilprozess, herausg. von W. Kisch, A. Mendelssohn, Bartholdy, M. Pagenstecher. Mannheim, Berlin, Leipzig 1925 (Verlag J. Bensheimer). 191 S. Mk. 8.—.

Eine ausgezeichnete Untersuchung über die praktische und dogmatische Bedeutung der Abgrenzung von Privat- und Prozessrecht, mit interessanten Seitenblicken auf das französische Recht.

**Strafgesetzbuch, Gerichtsverfassung und Strafprozessordnung Sowjetrusslands.** Eingeleitet, übersetzt und kommentiert von **Dr. Heinrich Freund** (Rechtsanwalt in Berlin). Mannheim. Berlin und Leipzig 1925 (J. Bensheimer). 479 S. Mk. 20.—.

Das wachsende Interesse der westeuropäischen Rechtswissenschaft an den sowjetrussischen Gesetzgebungsarbeiten trotz der fast allgemein vorhandenen ablehnenden Einstellung gegenüber den kommunistischen Theorien und den Praktiken der Gewalthaber Russlands ist ohne weiteres verständlich, ermöglicht dieses Studium doch einen Einblick in den grosszügigsten Versuch, einen staatlichen Organismus nach rein sozialistischen Grundsätzen auszugestalten. Frühere, im Verlage von J. Bensheimer erschienene, Publikationen enthalten eine zuverlässige Orientierung über das Staats-, Zivil- und Arbeitsrecht Sowjetrusslands. Das neueste, von Heinrich Freund verfasste Werk bezweckt, den Leser mit der sowjetrussischen materiellen und formellen Strafrechtsgesetzgebung vertraut zu machen; gleichzeitig enthält es die Darstellung der Strafgerichts-

verfassung. Der erste Teil des Buches unterrichtet in gedrängter Form über die Rechtsentwicklung seit der Revolution und ermöglicht einen Überblick über das zurzeit geltende Recht. Im zweiten Teil werden, soweit erforderlich mit Erläuterungen versehen, die einschlägigen Gesetzestexte wiedergegeben. Die rechtsgeschichtlichen Ausführungen verdienen besondere Beachtung; denn sie tun nicht nur dar, wie allmählich aus dem Chaos der ersten Periode eine neue Rechtsordnung entstanden ist; in ihnen liegt vielmehr auch eine überaus ansprechende, den Leser in höchstem Mass fesselnde Darstellung des gewaltigen Dramas, das sich während den letzten acht Jahren in Russland abgespielt hat.

Die erste Etappe der Umwälzung ist durch die Niederreissung des Bestehenden gekennzeichnet; dementsprechend charakterisiert sie sich hinsichtlich der Strafgesetzgebung durch eine allmähliche Aufhebung des vorrevolutionären Rechtes. Ein neues Strafgesetz wurde erst im Jahre 1922 erlassen. In der Zwischenzeit bestanden bloss Einzeldekrete über strafrechtliche Materien. Die leitenden Grundsätze waren in einer Anweisung des Volkskommissariates für die Justiz vom 12. Dezember 1919 niedergelegt. Ein Besonderer Teil der Strafgesetzgebung erschien entbehrlich, weil man annahm, der Richter werde auf Grund seines Ermessens selbst in der Lage sein, die Strafwürdigkeit der zu beurteilenden Handlungen zu erkennen. Für die Strafverfolgung galt das Popularklagesystem; jedem aus dem Volk bzw. der Zuhörerschaft bei Gerichtsverhandlungen stand das Recht der Anklageerhebung zu. Die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte (Volksgerichte) war zugunsten der Gerichtsbarkeit der Revolutionstriбуale stark eingeschränkt.

Die Befestigung der Macht der neuen Gewalthaber führte auch in der Strafrechts- und Strafprozessgesetzgebung zu tiefgreifenden Änderungen. Der Kampf gegen die alte Bourgeoisie war im wesentlichen beendigt; es handelte sich daher nur noch darum, das Aufkommen eines neuen politisch interessierten Bürgertums zu verhindern. Auch die Einführung der neuen Wirtschaftsordnung hinterliess im Strafrecht ihre Spuren. So folgte der Periode des Kriegskommunismus die Phase der revolutionären Gesetzlichkeit. Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1922 bezweckt „den Schutz der Arbeiter- und Bauernregierung und der revolutionären Rechtsordnung, sowie die Schaffung fester Grundlagen des revolutionären Rechtsempfindens“. Es zerfällt nach dem Vorbild der ausländischen Rechte in einen allgemeinen und einen besondern Teil. Die hauptsächlichste Besonderheit

des sowjetrussischen Strafrechtes liegt darin, dass es der Analogie eine ausserordentlich weitgehende Anwendung gestattet. Eigenartig sind auch die Vorschriften über Gehilfenschaft und Verjährung. Für die Strafausmessung in concreto soll insbesondere darauf abgestellt werden, ob das Delikt im Interesse der Wiederaufrichtung der Bourgeoisie begangen worden ist und ob es sich gegen den Staat richtet, oder ob rein persönliche Interessen den Verbrecher zur Tat geführt haben. Die Strafe soll nicht begangenes Unrecht sühnen, sondern der General- und Spezialprävention dienen. Zulässige Strafmittel sind Erschiessung (im besondern Teil sehr reichlich angedroht, aber nie bei Straftätern gegen das Individuum oder dessen Rechte), Ausweisung aus der R.S.F.S.R., Freiheitsentziehung bis zur Dauer von höchstens zehn Jahren mit oder ohne strenge Einzelhaft, Zwangsarrest ohne Bewachung bis zur Dauer von einem Jahr, Vermögenskonfiskation, Geldstrafe (ohne Angabe eines Höchstbetrages; im Falle der Nichtbeibringlichkeit kann Umwandlung in Zwangsarrest erfolgen), Aberkennung des Wahlrechtes und des Rechtes, ein verantwortliches Amt zu bekleiden, Dienstentlassung, öffentlicher Tadel, sowie Pflicht zur Schadensgutmachung. Im Anschluss an die Bestimmungen über die Strafarten ist von den sozialen Schutzmassnahmen die Rede; diese können an Stelle von Strafe oder mit Strafe kumuliert verhängt werden. In Betracht fallen: Aufnahme in eine Anstalt für geistig oder moralisch Minderwertige, Zwangsheilung, Verbot, ein bestimmtes Amt zu bekleiden oder eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, Verbannung und bei Jugendlichen Erziehungsmaßregeln.

Die im Besondern Teil geregelten Deliktstatbestände lassen sich in drei Kategorien einteilen, nämlich in gegenrevolutionäre und staatsfeindliche (einschliesslich der Wirtschaftsdelikte), in Delikte gegen Individualinteressen und solche aus egoistischen Motiven, schliesslich in Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zum Schutz der Volksgesundheit, der allgemeinen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung. Die erste Kategorie nimmt den grössten Raum ein.

Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 31. Oktober 1922 (teilweise abgeändert durch eine Novelle vom 7. Juli 1923) geht vom Grundsatz eines einheitlichen Systemes aus; einziges Sondergericht ist das Kriegstribunal. In den ordentlichen Gerichten sitzen, soweit sie nicht als Kassationsinstanz fungieren, neben ständigen Richtern Schöffen. Die Unabhängigkeit der Gerichte von der Verwaltung wird auch heute noch grundsätzlich verworfen. Sie wäre, wie Freund zutreffend hervorhebt, mit dem

System der proletarischen Diktatur auch nicht vereinbar. Weitere ordentliche Justizorgane sind nach geltendem Recht die Staatsanwaltschaft, die Untersuchungsrichter, die Kollegien der Verteidiger und die Gerichtsvollzieher. An der Spitze der Staatsanwaltschaft steht als „Staatsanwalt der Republik“ der Volkskommissar der Justiz. Neben der Betreibung der Anklage steht den Staatsanwälten auch die Aufsicht über die Tätigkeit sämtlicher Behörden zu. — Von einer freien Advokatur ist in Sowietrussland nicht die Rede. Das Kollegium der Verteidiger wird vielmehr vom Präsidium des Gouvernementsexekutivkomitees auf Vorschlag des Gouvernementsgerichtes ernannt und steht unter behördlicher Aufsicht.

Eine Darstellung der Grundsätze des Strafverfahrens würde zu weit führen. Wir beschränken uns deshalb auf den Hinweis, dass neben dem Gerichtsverfahren in einem sehr weiten Umfang ein Verwaltungsstrafverfahren besteht; in diesem können auch die schwersten Strafen, einschliesslich der Todesstrafe, ausgesprochen werden. Die in der Strafprozessordnung enthaltenen Vorschriften zum Schutze der Freiheit der Person finden auf die von der politischen Verwaltung verfügten Festnahmen nicht Anwendung; in dieser Beziehung ist vielmehr der Schutz des staatlichen Interesses bis zur Vernichtung jeglicher Garantie für das Individuum gesteigert.

Wir hoffen, dass diese kurzen Hinweise genügen, bei den Fachgenossen das Interesse für die ausgezeichnete, auch in der Ausstattung hervorragende Publikation zu wecken.

Dr. C. Ludwig, Basel.

**de Page, H. (Bruxelles): De l'interprétation des lois, 2 Bde. 1925 (Verlag für die Schweiz: Payot et Cie.)**

Die grundsätzliche Einstellung des Verfassers lässt vielleicht sich am kürzesten durch zwei Namen andeuten: Durkheim und Gény. Er bekennt sich zur modernen, in Frankreich vor allem von Gény begründeten Auffassung, wonach der Richter nicht bloss ein Diener des Gesetzes ist, sondern umgekehrt das Gesetz nur ein Instrument in der Hand des Richters. Diese Auffassung sucht er — und das bildet den eigenartigen Reiz seines Werkes — im Geist der Schule Durkheims soziologisch zu vertiefen. Zuerst werden die Bedenken, die etwa aus verfassungsrechtlichen Gründen (Prinzipien der Volkssouveränität und der Gewaltentrennung) erhoben werden könnten, als unzutreffend zurückgewiesen. Im 2. Band geht dann der Verfasser an die Hauptaufgabe, die er sich gestellt hat: er möchte zeigen, inwieweit die „jurisprudence prétorienne“ gerechtfertigt ist. Das

Kriterium erblickt er in der Unterscheidung zwischen „règles normatives“ und „règles constructives“; während die „normativen“ eine freiere Auslegung und eine gewisse Weiterbildung durch den Richter erlauben, sind die „konstruktiven“ als strikte Vorschriften anzusehen. Über die Unterscheidung der konstruktiven und normativen Rechtssätze wird zusammenfassend (II 126) gesagt: „Nous avons caractérisé cette hétérogénéité sous les dénominations de règles constructives et normatives: les premières ayant pour fonction principale de construire le collectif essentiel, tant en droit dit public qu'en droit dit privé, tandis que les secondes se révélaient plus spécialement appelées à décrire, voir même à simplement énoncer les différents postulats imposés par le donné sociologique aux sociétés prises à tel ou tel stade de son évolution, et à leur donner sens, figure et portée“. Dem „normativen“ Rechtssatz liegt ein „donné réel ou social“ zu Grunde, natürliche Tatsachen wie Geburt und Tod, oder Erscheinungen, die auf dem Willen des Menschen beruhen, wie Adoption, Testament, Auftrag, Bürgschaft usw.; diese erhalten durch soziale Postulate ihren bestimmten Sinn und ihre besondere Bedeutung entsprechend den sich ändernden sozialen Verhältnissen (II 81 ff., besonders 91, 105, 118, 131, 133). Die konstruktiven Rechtssätze dagegen haben einen ausgesprochen künstlichen, willkürlichen Charakter (II 46, 117). Die Abgrenzung ist, wie man sieht, nicht scharf; sie wird auch ausdrücklich als fliessend bezeichnet (II 231, 235, 258 ff., 287). Halten wir uns deshalb an die vom Verfasser genannten Beispiele. Konstruktive Rechtssätze: die Bestimmungen über Zahl, Zusammensetzung und Zuständigkeit der „sozialen Organe“, vorwiegend konstruktiv auch die Bestimmungen über die Finanzen, den Unterricht, den Verkehr, die Hygiene, die öffentliche Fürsorge, Strafrecht und Arbeitsrecht; im Gebiet des Zivilrechts wird als typische konstruktive Form die „substitution du quantitatif au qualitatif“ erwähnt, auf die bereits von Ihering, in neuerer Zeit besonders von Gény und Baumgarten hingewiesen wurde (Fixierung eines Volljährigkeitsalters, Bestimmung von Verjährungsfristen usw.), ferner Präsumtion und Fiktion. Die adäquate Form dieser konstruktiven Rechtssätze ist das Gesetz; da ihnen notwendig eine gewisse Willkür anhaftet, sind sie überhaupt nur erträglich, wenn sie durch Publikation jedem Beteiligten erkennbar werden und eine Stabilität aufweisen, deren Preisgabe schwere soziale Erschütterungen nach sich ziehen würde (II 130); deshalb ist hier eine jurisprudence novatrice grundsätzlich ausgeschlossen. Anders verhält es sich nach Ansicht des Verfassers mit den

„normativen“ Rechtssätzen, deren gesetzliche Formulierung selbst nur einen Versuch bedeute, die zu Grunde liegenden sozialen Tatsachen zu erfassen. An einer Reihe von Beispielen wird hier der Einfluss der Rechtsprechung im Verlauf der letzten hundert Jahre gezeigt: Besserstellung des ausserehelichen Kindes, Beschneidung der *patria potestas*, Erleichterung der Ehescheidung, nachbarrechtliche Beschränkung des Privateigentums usw. (II 150 ff.). Immerhin wird auch hier, auf dem Gebiet der „normativen“ Rechtssätze, eine schöpferische Rechtsbildung durch den Richter unter gewissen Umständen abgelehnt, wenn nämlich — wie bei der Aufwertung — eine feste willkürliche Grenze aufgestellt werden müsste (II 268 ff.). Umgekehrt wird bei konstruktiven Rechtssätzen „geringerer Intensität“ (II 239 ff.) die Möglichkeit einer Änderung durch die Gerichtspraxis anerkannt. — Zum Schlusse gibt das Buch einen Ausblick auf die Grundsätze, die sich für die Gesetzgebung aus seiner Theorie eröffnen, und einen Hinweis auf die Notwendigkeit soziologischer Studien für den künftigen Juristen (es sei gleich hinzugefügt, dass das vorliegende Werk den Vorzug soziologischer Vertiefung deutlich erkennen lässt).

Die Unterscheidung zwischen „konstruktiven“ und „normativen“ Rechtssätzen enthält zweifellos einen richtigen Kern, wenngleich es vielleicht zutreffender wäre, statt zwei Arten von „règles“ zwei verschiedenartige Elemente zu unterscheiden, die nicht selten bei der Bildung eines und desselben Rechtssatzes ineinander greifen. Auch an der methodologischen Bedeutung des Gegensatzes ist nicht zu zweifeln. Immerhin kann der Richter in Fällen, in denen ein gradueller Unterschied verschiedene Rechtsfolgen nach sich zieht, sich genötigt sehen, seinen Entscheiden eine zahlenmäßig bestimmte, also typisch „konstruktive“ Norm zu Grunde zu legen; vergl. z. B. die Praxis unseres Bundesgerichts über die Höhe der zulässigen, nicht „prohibitiv wirkenden“ Gewerbesteuer (spez. BGE 50 I 35).

Der Verfasser hat seinen Zweck, durch einen fruchtbaren Gesichtspunkt zur Förderung der juristischen Methodologie beizutragen, jedenfalls erreicht. Sein Buch ist durchwegs, auch wo es zum Widerspruch reizen mag, wie etwa in seinen Bekenntnissen zum Positivismus und Utilitarismus oder in seinen biologischen Parallelen, reich an Anregungen und kann angelegentlich empfohlen werden.

Dr. O. A. Germann, Bern.

## Anzeigen.

Deutsches Wohnungs-Archiv. Zentralblatt für das gesamte Wohnungswesen. Herausg. von Dir. Max Diefke, Verlag Otto Liebmann, Berlin. (Verlag der Deutschen Juristen-Zeitung.) Viertelj. Mk. 4.50.

J. v. Staudinger: Kommentar zum BGB. 9. Aufl. Bd. III. 3. und 4. Lieferung: Sachenrecht, von Dr. K. Kober. München, Berlin, Leipzig 1925 (J. Schweitzer Verlag, Artur Sellier). Mk. 15.— und 16.—.

A. Schroeder (Landgerichtsdir., Koblenz): Der Volksrichter. Eine Einführung in das Strafrecht für Schöffen und Geschworene; gemeinverständlich dargestellt. Berlin 1925 (Otto Liebmann). 119 S. Mk. 2.80.

---

